

hervorhebend, dass alle Mitarbeiter von humanitären Organisationen und Friedenssicherungseinsätzen den höchsten Ansprüchen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Rechenschaftspflicht gerecht werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der sexuellen Ausbeutung von Flüchtlingen durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Westafrika⁵⁷;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass die Bedingungen in den Flüchtlingslagern und -gemeinden die Flüchtlinge, insbesondere Frauen und Kinder, der Gefahr sexueller Ausbeutung und anderer Formen der Ausbeutung aussetzen können;

3. *verurteilt* jegliche Ausbeutung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, insbesondere ihre sexuelle Ausbeutung, und fordert, dass diejenigen, die für solche beklagenswerten Handlungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

4. *betont* die Notwendigkeit, in humanitären Krisensituationen ein Umfeld zu schaffen, das von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch frei ist, unter anderem indem die Aufgabe der Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in die Schutz- und Hilfsfunktionen aller Mitarbeiter von humanitären Organisationen und Friedenssicherungseinsätzen integriert wird;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Aktionsplan⁵⁸, den die vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen ausgearbeitet hat, und legt allen zuständigen Einrichtungen nahe, diesen Plan auf wirksame und geeignete Weise umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die von dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinen Durchführungspartnern, dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats der Vereinten Nationen auf die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste hin ergriffenen Abhilfe- und Präventivmaßnahmen gegebenenfalls auf alle Friedenssicherungsmissionen, Flüchtlingslager, flüchtlingsbezogenen Einsätze und sonstigen humanitären Missionen ausgedehnt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste hin sicherzustellen, dass in allen Friedenssicherungs- und humanitären Missionen der Vereinten Nationen klare und einheitliche Verfahren für die unparteiische Meldung und Untersuchung von Fällen sexueller Ausbeutung und damit zusammenhängender Straftaten vorhanden sind;

8. *legt* allen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nahe*, in ihre Verhaltenskodexe die konkreten Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen aufzunehmen, wenn es darum geht, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhüten und auf geeignete Weise dagegen vorzugehen, sowie angemessene Disziplinarverfahren zu beschließen, um etwaige Verstöße dieser Art zu bestrafen;

9. *erkennt an*, dass die Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gemeinsam dafür verantwortlich sind, zu gewährleisten, dass alle ihre Mitarbeiter für sexuelle Ausbeutung und damit zusammenhängende Straftaten zur Rechenschaft gezogen werden, die sie als Angehörige humanitärer Missionen oder von Friedenssicherungseinsätzen begangen haben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auf die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste hin alters- und geschlechtsunabhängige Daten über die Untersuchung von Fällen sexueller Ausbeutung und damit zusammenhängender Straftaten durch Mitarbeiter humanitärer Organisationen oder Friedenssicherungspersonal sowie über alle daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu führen;

11. *erinnert* an ihren Beschluss, die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste unter den entsprechenden Punkten ihrer Tagesordnung zu behandeln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste die Durchführung dieser Resolution ebenso zügig voranzutreiben, unter anderem indem er so schnell wie möglich sein Bulletin über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch herausgibt, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, samt Informationen über etwaige neu zutage getretene Fälle sexueller Ausbeutung und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

RESOLUTION 57/307

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/768, Ziffer 7)⁵⁹.

57/307. Rechtspflege im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001,

⁵⁸ Ebd., Anhang I.

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in der Erkenntnis, dass ein transparentes, unparteiisches und wirksames System der Rechtspflege eine notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung einer fairen und gerechten Behandlung der Bediensteten der Vereinten Nationen und wichtig für den Erfolg der Personalreform in der Organisation ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁶⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Reform der Rechtspflege im System der Vereinten Nationen: Optionen für höhere Berufungsinstanzen"⁶¹ sowie der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs beziehungsweise des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶²,

ferner nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ und des Schreibens des Präsidenten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁴,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Rechtspflege bei den Vereinten Nationen strengsten Normen genügt,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen ein vorbildlicher Arbeitgeber sind,

1. *betont*, dass dringend eine wirksame und zügige Rechtspflege bei den Vereinten Nationen sichergestellt werden muss, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der ausschlaggebende Gesichtspunkt im System der Rechtspflege bei den Vereinten Nationen ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität sowie die Grundsätze der Fairness und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens sind;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die in ihrer Resolution 55/258 angeforderten einschlägigen Berichte auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung nicht vorgelegt wurden und dass sie darüber hinaus verspätet zur Behandlung auf ihrer laufenden Tagung herausgegeben wurden;

3. *bedauert*, dass das derzeitige System der Rechtspflege im Sekretariat nach wie vor langsam, umständlich und teuer ist;

4. *bedauert außerdem* die gravierenden Verzögerungen bei den Beschwerdeverfahren und ersucht den Generalsekretär,

dafür zu sorgen, dass die Leiter der Hauptabteilungen oder Programme, deren Entscheidung angefochten wurde, in allen Phasen der internen Rechtspflege voll kooperieren und ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um die Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen zu gewährleisten und das Sekretariat des Gerichts von dem Bereich Rechtsangelegenheiten zu trennen, die Möglichkeit der finanziellen Unabhängigkeit des Gerichts zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁶⁰, dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Reform der Rechtspflege im System der Vereinten Nationen: Optionen für höhere Berufungsinstanzen"⁶¹, den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs beziehungsweise des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶² und dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³;

7. *schließt sich* der Empfehlung in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses an;

8. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu ersuchen, eine Managementüberprüfung des Beschwerdeverfahrens durchzuführen, und schließt sich in dieser Hinsicht den Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 6 und 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses an;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter gebührender Berücksichtigung der Feststellungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der Möglichkeiten zur Stärkung der Rechtspflege durch die Gewährleistung ihrer Transparenz und der Fairness für die Bediensteten der Organisation aufzeigt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, in seinen Bericht Maßnahmen zur Verkürzung der für die Erledigung von Fällen erforderlichen Zeit aufzunehmen, darunter auch die Festsetzung von Fristen in allen Phasen des Verfahrens;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seinem Bericht nicht nur auf die Verfahren und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Beirat für Beschwerden eingeht, sondern auch auf diejenigen im Zusammenhang mit der Gruppe von Rechtsbeiständen, der Gruppe Verwaltungsrecht und den Sekretariaten des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und des Gemeinsamen Disziplinarausschusses sowie auf ihren Einfluss auf die Rechtspflege und ihren Beitrag dazu;

⁶⁰ A/56/800.

⁶¹ Siehe A/57/441.

⁶² Siehe A/57/441/Add.1.

⁶³ A/57/736.

⁶⁴ A/C.5/57/25.

12. *begrüßt* die Schaffung der Stelle einer Ombudsperson zur Stärkung der informellen Mechanismen zur Beilegung von Konflikten;

13. *begrüßt außerdem* die Veranstaltung von Kursen zur juristischen Grundausbildung neuer Mitglieder des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und des Gemeinsamen Disziplinausschusses und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, ohne dass zusätzliche Auswirkungen auf den Haushalt entstehen;

14. *stimmt* mit der Empfehlung in Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses *überein*, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen durch eine Änderung seines Statuts zu stärken, die verlangt, dass Bewerber für das Gericht auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder des entsprechenden innerstaatlichen Rechts ihres eigenen Landes rechtserfahren sind, und beschließt, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Beschluss zu dieser Angelegenheit zu fassen;

15. *stellt fest*, dass die Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zwei unterschiedlichen Systemen der Rechtspflege unterliegen, und untersucht in diesem Zusammenhang die Gemeinsame Inspektionsgruppe, unter Berücksichtigung der Informationen in den Ziffern 39 bis 42 des Berichts des Generalsekretärs⁶⁰ weiter zu untersuchen, inwieweit die Statuten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation harmonisiert werden können, damit die Generalversammlung diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung behandeln kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, eingehender zu analysieren, welche Auswirkungen es hat, wenn dafür gesorgt wird, dass die Leiter der Organisationen bei der Ausarbeitung umfassender Rechtsschutzversicherungsprogramme zur Deckung der Kosten für die rechtliche Beratung und Vertretung von Bediensteten mit den Personalvereinigungen zusammenarbeiten, mit dem Ziel, die Gleichstellung aller Bediensteten in Streitverfahren sowie den größtmöglichen Zugang der Bediensteten zur Rechtspflege zu gewährleisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Gruppe von Rechtsbeiständen nach Bedarf zu stärken und dabei den vom Amt für interne Aufsichtsdienste vorzulegenden Bericht über die Managementüberprüfung zu berücksichtigen;

18. *bekräftigt*, dass Bedienstete, die in gemeinsame Gremien zum Zweck der Rechtspflege ernannt wurden, in dienstlicher Eigenschaft tätig sind und eine für die Vereinten Nationen wertvolle Funktion erfüllen;

19. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, dafür zu sorgen, dass Bedienstete, die in gemeinsame Gremien des internen Systems der Rechtspflege ernannt wurden, genügend Zeit erhalten, um neben ihren fachlichen Verantwortlichkeiten ihre Aufgaben in

diesen Gremien zu erfüllen, namentlich indem die Arbeit innerhalb ihrer jeweiligen Dienststelle umgeschichtet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Benehmen mit der Ombudsperson und Personalvertretern detaillierte Vorschläge zur Rolle und zur Tätigkeit der Gruppe für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Jahresbericht über die Rechtspflege im Sekretariat Statistiken über die Erledigung von Fällen sowie Informationen über die Tätigkeit der Gruppe von Rechtsbeiständen aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Mitgliedstaaten auf Anfrage ein Druckexemplar des Jahresberichts der Gruppe von Rechtsbeiständen zuzuleiten;

23. *ersucht* das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine eindeutige Verbindung zwischen der Rechtspflege und der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht im Sekretariat der Vereinten Nationen herzustellen, wenn der Organisation durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Verluste auf Grund von Unregelmäßigkeiten im Managementbereich entstehen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, mit Vorrang ein wirksames System der persönlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu erarbeiten, um finanzielle Verluste beizutreiben, die der Organisation durch Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, unrechtmäßige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit seitens Bediensteter des Sekretariats der Vereinten Nationen, die zu Urteilen des Verwaltungsgerichts führen, entstanden sind, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, rasch eine Verwaltungsanweisung über die Durchführung von Abschnitt XI Ziffer 9 der Resolution 55/258 der Generalversammlung fertigzustellen und zu erlassen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig sicherzustellen, dass alle Entscheidungen, die sich auf den Status der Bediensteten auswirken, den betreffenden Bediensteten mitgeteilt werden;

28. *beschließt*, die Bestimmung 110.4 a) der Personalordnung wie folgt zu ändern: "Disziplinarverfahren gegen einen Bediensteten dürfen nur dann angestrengt werden, wenn er schriftlich über die Anschuldigungen unterrichtet wurde sowie über sein Recht, auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand zu seiner Verteidigung heranzuziehen, und ihm hinreichend Gelegenheit gegeben wurde, auf die Anschuldigungen zu antwor-

ten", und die Bestimmungen 210.1 b) und 310.1 d) entsprechend abzuändern;

29. *beschließt außerdem*, die Bestimmung 111.2 i) der Personalordnung wie folgt zu ändern: "Bedienstete können sich auf ihre Kosten von einem Rechtsbeistand vertreten lassen, der der Gruppe in ihrem Namen ihre Beschwerde vorträgt";

30. *beschließt*, den Punkt "Rechtspflege bei den Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/310

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.2, Ziffer 16)⁶⁵.

57/310. Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und ruhegehaltfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

1. *macht sich* die in Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ enthaltene Empfehlung betreffend das Gehalt und das Altersruhegeld des Generalsekretärs *zu eigen*;

2. *macht sich außerdem* die in Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Empfehlung betreffend das Gehalt und die ruhegehaltfähigen Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *zu eigen*;

3. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung von Anhang I Ziffer 1 des Personalstatuts der Vereinten Nationen;

4. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Vorschläge vorzulegen, die darauf gerichtet sind, die Bedingungen und Verfahren in Bezug auf das Gehalt und das Altersruhegeld des Generalsekretärs sowie das Gehalt und die ruhegehaltfähigen Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu formalisieren.

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁶ A/57/7/Add.25. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

Anlage

Änderung von Anhang I Ziffer 1 des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Der letzte Satz der Ziffer 1 "Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 erhält der Administrator ein Bruttogehalt von 175.344 US-Dollar pro Jahr" ist zu streichen.

RESOLUTION 57/311

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.2, Ziffer 16)⁶⁷.

57/311. Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/580 vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁶⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Instituts⁷⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁸ und den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁰;

3. *bedauert*, dass die Ernennung eines Direktors des Instituts, eine Stelle der Rangstufe D-2, noch nicht erfolgt ist, was die Funktionsfähigkeit des Instituts einschränkt;

4. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, umgehend einen am Amtssitz des Instituts in der Dominikanischen Republik ansässigen Direktor der Rangstufe D-2 zu ernennen und anschließend die Arbeitsgruppe zur künftigen Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau über die Ernennung zu unterrichten;

5. *genehmigt* die Freigabe des gemäß Beschluss 57/580 der Generalversammlung in dem außerordentlichen Reserve-

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁸ A/57/797.

⁶⁹ A/57/7/Add.27. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁷⁰ Siehe A/56/907.